

Kanzlei Tronje Döhmer \* Finkenstr. 3 \* 35641 Schöffengrund

**Fax 05141-593-733-000 oder beA**  
Verwaltungsgericht Braunschweig  
Wilhelmstraße 55  
**38100 Braunschweig**

**RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.  
Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR  
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften  
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

**35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3**  
**Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45**

**Zweigstelle**

35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

**E-Mail:** [kanzlei-doehmer@t-online.de](mailto:kanzlei-doehmer@t-online.de)

**Internet::** [www.mainlaw.de](http://www.mainlaw.de)

Gießen, 11. Juni 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-20/00051 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

## In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn **Jörg Bergstedt**, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

**Kläger,**

- Prozessbevollmächtigter: RA Tronje Döhmer, Gießen/Schwalbach -

gegen

das **Land Niedersachsen**, vertreten durch die Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt,  
Heßlinger Straße 27, 38440 Wolfsburg,

**Beklagter,**

wegen Versammlungsrecht/Polizeirecht

zeige ich an, dass mich der Kläger mit der Prozessführung beauftragt hat. Namens  
und in dessen Auftrage erhebe ich hiermit

## Klage

und **beantrage,**

(1) festzustellen, dass die von der Polizei in Wolfsburg am  
02.06.2020 um ca. 12:00 h gegenüber dem Kläger ange-  
ordneten Sicherstellungen und Verwahrungen seiner Ka-  
mera und Datenträger rechtswidrig waren,

(2) festzustellen, dass der von der Polizei in Wolfsburg am  
02.06.2020 um ca. 12:00 h gegenüber dem Kläger erfolg-

te tätliche Angriff durch Ausübung unmittelbaren Zwangs rechtswidrig war,

(3) festzustellen, dass der von der Polizei in Wolfsburg am 02.06.2020 um ca. 13:28 h gegenüber dem Kläger ausgesprochene Platzverweis für die gesamte Stadt Wolfsburg rechtswidrig war,

(4) festzustellen, dass die Beschlagnahme der Kamera und der Datenträger erst nach Erteilung des Platzverweises und nach der Entscheidung zur Entwendung der Kamera ausgedachten Straftatvorwurf (siehe "Kurzbericht" in der Anlage mit angegebener Tatzeit 13.30 Uhr, ausgefüllt aber schon um 13.25 Uhr) erfolgte,

(5) festzustellen, dass die zwangsweise Beendigung der Pressetätigkeit des Klägers im Rahmen der Kontrolle der Personalien aller Personen auf und im Umfeld der Versammlung vom 02.06.2020 vor dem Amtsgericht und der ca. einstündigen Durchführung der Kontrolle nahe der Demonstration und anschließend auf der Polizeiwache rechtswidrig war,

(6) nach Eingang der Behördenakte vollständige Akteneinsicht zu gewähren,

(7) unaufgefordert Einsicht in später eventuell beigezogene Akten zu gewähren,

(8) unaufgefordert alle sonstigen Verwaltungsvorgänge und das Verfahren vorbereitende Handlungen gem. § 87 VwGO entsprechend § 87 II VwGO mitzuteilen und

(9) dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

### **Gründe:**

Der Kläger ist u.a. Buchautor und Journalist. Im Rahmen seiner Pressetätigkeit hielt er sich am 02.06.2020 in Wolfsburg auf, um über ein gerichtliches Verfahren, Protestaktionen und Versammlungen zu berichten.

### **Ablauf der Ereignisse**

Der Kläger war am 2.06.2020 ab ca. 11:00 h vor dem Amtsgericht Wolfsburg anwesend, um im Rahmen seiner Pressetätigkeit (u.a. regelmäßige Rechtskommentare im Monatsmagazin Contraste) von der dortigen Gerichtsverhandlung zu berichten.

Wie der Kläger vor Ort erfuhr, war ein Besuch der Verhandlung aus Coronaschutzgründen aber nicht möglich. Daher verfolgte der Kläger, ausgestattet mit einer ent-

sprechenden Kamera, das Geschehen vor dem Amtsgericht.

Er wurde Zeuge von Versuchen der Polizei, Kreidemalereien auf dem Boden gewaltsam zu verhindern und dokumentierte das per Foto und Film.

Sodann wurde der Kläger Zeuge einer Versammlungsanmeldung vor dem Amtsgericht, die allerdings an diesem Ort untersagt und auf den vom Amtsgericht durch eine breite, stark befahrene Straße getrennten Fußweg verwiesen wurde.

Auch das dokumentierte der Kläger.

Weiterhin nahm der Kläger als Zeuge wahr, wie die Polizei Zweifel an ihrer Zuständigkeit mit der Behauptung auszuräumen versuchte, dass die Versammlungsbehörde (Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg) nicht vor Ort anwesend sei. Das war offensichtlich gelogen, standen doch zwei entsprechend beschriftete Fahrzeuge mit Insassen in direkten Nähe.

Gegen (geschätzt) kurz vor 12:00 h formierte sich ein kleiner Versammlungszug mit einem Transparent an der Spitze, welcher nach der Wahrnehmung des Klägers zur Polizeiwache ziehen wollte, da es dort zu Ingewahrsamnahmen gekommen war.

Der Kläger folgte der Versammlung mit einigem Abstand und dokumentierte den Ablauf.

Die Versammlung kam nur wenige Meter weit und wurde auf der angrenzenden Straße von der Polizei abgefangen, von dieser auf den Rad- und Fußweg gedrängt und dort eingekesselt.

Auf meine Nachfrage begründet ein Beamter das mit der Bemerkung, die Straßen seien den Autos gewidmet.

Der Kessel währte ca. 2 Stunden. Während dieser Zeit war der Fahrrad- und Fußweg unpassierbar.

Der Kläger dokumentierte die Abläufe im Kessel und bei der anschließenden jeweils einzelnen Kontrolle der Personen im Kessel einschließlich Ausstellung von Platzverweisen.

Die erste so behandelte Person wurde aus dem Kessel herausgetragen, weil sie auf dem Boden saß.

Der Kläger dokumentierte den Abtransport und die anschließende Behandlung der Person aus einigen Metern Entfernung.

Recht plötzlich stürmte der dortige Befehlsinhaber (vermutlich: PK Stute) auf den Kläger zu, wollte ihn zurückdrängen und griff nach der Kamera des Klägers. Da die Kamera lief, wurde dieser Übergriff aufgezeichnet, was der Grund für die später konstruierten Gründe der Beschlagnahme von Kamera und Datenträgern sein könnte und dürfte.

Im Verlauf seiner Tätigkeit stand der Kläger stets außerhalb des Kessels.

Er wurde nach seinem Presseausweis gefragt, den er vorzeigte. Der Kläger konnte nach dem Vorzeigen des Presseausweises ungestört längere Zeit weiter tätig sein.

Erst ganz am Ende wurde der Kläger einer Kontrolle unterzogen und erhielt einen Platzverweis.

Dabei zeigte der Kläger nochmals den Presseausweis vor, was aber nichts änderte.

Erst im Verlauf dieser Kontrolle kam es zu einem vom Kläger beobachteten und mitgehörten Gespräch zwischen mehreren der Polizeiführer, aus dem ihr Interesse erkennbar wurde, dem Kläger dessen Kamera mit allen aktuellen Aufzeichnungen und Dokumentationen zu entwenden bzw. zu entziehen.

Es folge die Behauptung einer Straftat, die im Zusammenhang mit Versammlungen gar nicht möglich ist (Mitschnitt des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes).

Zudem war den anwesenden Polizeikräften sichtbar, dass der Kläger filmte, sonst hätten sie das ja nicht beanstandet.

Im Zusammenhang mit Versammlungen besteht ein uneingeschränktes Recht auf das Anfertigen von Lichtbildern und Filmen einschließlich der dabei eingesetzten Polizeikräfte.

Gegen 3.25 Uhr (Zeitangabe auf dem Beschlagnahmeprotokoll) ordnete PK Stute gegenüber dem Kläger die Beschlagnahme von zwei Datenträgern und der Kamera an (letztere, obwohl die Polizei selbst feststellte, dass keine Datenträger mehr in der waren - sie als Beweismittel also untauglich war).

Die vermeintliche Straftat wird auf 13.30 h notiert, also nach dem Beschluss der Beschlagnahme. Schon hier zeigt sich, dass die Polizei eine Straftat erfand, um die Beschlagnahme auf dieser Basis durchführen zu können.

Auch zeigt der Platzverweis gegen den Kläger, dass andere Ziele verfolgt wurden. Denn das Mittel des Platzverweises gibt es nach der StPO gar nicht - und eine Gefahr des weiteren Filmens bestand nach der Beschlagnahme der dafür nötigen Technik ebenfalls nicht mehr.

Tatsächlich wollte die Polizei politischen Protest grundsätzlich verhindern und schob dafür allerlei Gründe vor bzw. verzichtete auf die Angabe von Gründen. Das gilt insbesondere für den Platzverweis, wie das Freilassen des dafür vorgesehenen Eintraufeldes beweist.

Platzverweise zu erteilen, dürfte sich sowohl gegenüber Teilnehmer\*innen einer Versammlung als auch gegenüber Journalist\*innen im Einsatz von vornherein verbieten.

### **Rechtliche Würdigung**

(1) Platzverweis: Der Platzverweis ist rechtswidrig, weil er nicht begründet wurde. Er wurde – auf Wunsch des Klägers – schriftlich erteilt und enthält im dafür vorgesehenen Feld keinen Eintrag. Angekreuzt ist lediglich der allgemeine Punkt „Gründe der Gefahrenabwehr“, ohne dass eine Gefahr spezifiziert wird. Es ist nicht erkennbar, welche Gefahren gemeint sein können. Da der des Platzes verwiesene Kläger nur seiner Poesstätigkeit nachging und sich gegenüber der Polizei ordnungsgemäß auswies, erfolgte der Platzverweis seitens der Polizei wissentlich gegen einen Journalisten. Hierfür wären besondere Gründe nötig gewesen, die nicht vorlagen.

Die örtliche Ausdehnung des Platzverweises offenbart die Willkürlichkeit. Während der konkrete Ort der Handlung (kleine, stundenlang eingekesselte Demonstration in der Nähe des Amtsgerichts) einen sehr begrenzten Raum ohne weitere Auswirkungen auf die Stadt insgesamt einnahm, sollte der Platzverweis für das gesamte Stadtgebiet gelten. Selbiges sollte innerhalb von zwei Minuten verlassen werden, was weder theoretisch noch praktisch nicht möglich war. Zudem wurde der Kläger bis 15:00 h durch die Polizei, unter anderem die Festnahme und Verbringung in die Polizeiwache, daran gehindert, dem Platzverweis nachzukommen.

Der Platzverweis verhinderte die weitere journalistische Tätigkeit des Klägers. Angesichts der Abläufe und fehlender Angabe von Gründen scheint das auch das Ziel gewesen zu sein. Damit verstößt der Platzverweis nicht nur gegen die Regelungen des Nds. SOG, sondern auch gegen Art. 5 GG.

(2) Beschränkung der journalistischen Tätigkeit: Die Tätigkeit des Klägers, die zu den hiermit angegriffenen Polizeimaßnahmen führte, umfasste die Dokumentation der Vorgänge um eine durch die Polizei unterbundene Versammlung. Sie beschränkte sich zudem auf diese Dokumentation. Der Kläger hatte sich stets außerhalb der Versammlung befunden und war folglich nie im Polizeikessel. Das wird auch von der Polizei nicht behauptet.

In der Phase, in der der Polizeikessel gebildet wurde und die Situation danach für längere Zeit unverändert bestehen blieb, konnte der Kläger von der stadtauswärts gelegenen Seite die eingekesselte Versammlung ungestört fotografieren und filmen. Er wurde von den dort stationierten Polizeibeamt\*innen nach seinem Presseausweis gefragt und konnte nach dessen Prüfung weiter ungestört arbeiten.

Das änderte sich, als die Polizei damit begann, die Versammlungsteilnehmer\*innen einzeln aus dem Kessel zu tragen, zu zerren oder zu führen und – jeweils nur eine Person – außerhalb zu kontrollieren und mit Platzverweisen für die gesamte Stadt Wolfsburg zu belegen. Als der Kläger dieses Vorgehen dokumentierte, wurde er sehr plötzlich und daher bei laufender Kamera von PK Stute angegriffen, der den Kläger bedrängte und nach der Kamera griff. Nach einigem Zerrn an der Kamera ließ er von dieser ab. Es ist wahrscheinlich, dass die Kamera zu diesem Zeitpunkt lief und diesen Angriff auf die Pressefreiheit aufzeichnete. Da später ebenfalls PK Stute die Beschlagnahme der Kamera und der Datenträger anordnete und durchführte, ist davon auszugehen, dass es ihm insbesondere um die Vertuschung dieses Angriffs ging.

Der Kläger konnte zunächst aber seine Tätigkeit fortsetzen, wurde dann aber ebenfalls kontrolliert und mit einem Platzverweis belegt. Die Kontrolle zog sich sehr lange

hin, weil die Polizeiführung während dieser Kontrolle eine längere Besprechung durchführte, als deren Ergebnis dann die Beschlagnahme von Kamera, Zubehör und Datenträgern erfolgte. Während dieser langen Phase, die mindestens 30 Minuten dauerte, war dem Kläger die Fortführung seiner journalistischen Tätigkeit verboten. Seinen Presseausweis hatte er erneut gezeigt.

Nach der Kontrolle wurde er festgenommen und die Kamera sowie Datenträger beschlagnahmt. Zudem erhielt er den benannten Platzverweis, so dass eine Fortführung der Tätigkeit nicht mehr möglich gewesen ist.

(4) Beschlagnahme der Datenträger: Der Kläger dokumentierte ausschließlich das Geschehen, welches in einem direktem Zusammenhang mit der Versammlung stand. Diese Versammlung wurde von der Polizei nie aufgelöst, sondern gekesselt, dadurch alle Personen in Gewahrsam genommen, danach diese einzeln kontrolliert und mit Platzverweisen belegt.

Die Versammlung wurde somit Stück für Stück verkleinert, bis sie mangels noch verbliebener Teilnehmer\*innen nicht mehr existierte. Es war zu keinem Zeitpunkt zu erkennen, dass die Polizei auf das Versammlungsrecht Rücksicht nahm. Da die betroffene Gruppe von Menschen aber sehr eindeutig den Charakter einer Versammlung hatte, muss das Versammlungsrecht als Grundlage dienen. Das Polizeirecht tritt dann hinter das Versammlungsrecht zurück (Grundsatz der "Polizeifestigkeit" des Versammlungsrechts<sup>1</sup>). Schon von daher sind alle Maßnahmen nach dem Nds. SOG rechtswidrig, soweit sie mit der Versammlung in Zusammenhang stehen.

Die Dokumentation, auch das Filmen, von Versammlungen und der damit zusammenhängenden Abläufe ist prinzipiell erlaubt. Dazu gehören auch die Handlungen der Polizei, die auf die Versammlung gerichtet sind. Es ist nicht möglich, im Zusammenhang mit einer Versammlung Aufnahmen zu tätigen, die eine Straftat nach § 201 StGB darstellen. Das bei der filmischen Dokumentation einer Versammlung auch Handlungen von Polizeibeamt\*innen einschließlich deren verbaler Äußerungen mit erfasst werden, ist den typischen Verhältnissen bei einer Versammlung geschuldet und bereits mehrfach Gegenstand verfassungsrechtlicher Prüfung gewesen.

Vorsorglich und zur Vermeidung von Rechtsirrtümern weist der Kläger ausdrücklich u.a. auf den Inhalt eines aktuellen Beschlusses des Landgerichtes Kassel hin. Darin heißt es unter anderem:

" ... Zwar geht das Amtsgericht zutreffend davon aus, dass die bei einer Unterredung im Rahmen einer polizeilichen Personenkontrolle gesprochenen Worte grundsätzlich nicht an die Allgemeinheit gerichtet sind, also nicht für einen über einen durch persönliche und sachliche Beziehungen abgegrenzten Personenkreis hinausgehenden Hörerkreis bestimmt sind, was der gängigen Definition des nichtöffentlich gesprochenen Wortes im Sinne des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB entspricht (vgl. Fischer, StGB, 65. Aufl., § 201 Rn 3). Grundsätzlich unterfallen polizeiliche Personenkontrollen also durchaus dem Schutzbereich des § 201 StGB.

---

1 VG Köln, Urteil vom 16.05.2019 - 20 K 5133/17

Allerdings kann das Vorhandensein einer sogenannten 'faktischen Öffentlichkeit' der Nichtöffentlichkeit des gesprochenen Wortes entgegenstehen; dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Äußerung unter Umständen erfolgt, nach denen mit einer Kenntnisnahme durch Dritte gerechnet werden müsse (vgl. Fischer aaO Rn 4, Graf in: Münch-Komm-StGB, 3. Aufl., § 201 Rn 18). Denn entscheidend ist, worauf die Beschwerdeführerin zu Recht hinweist, die Abgeschlossenheit des Zuhörerkreises und die Kontrollmöglichkeit über die Reichweite der Äußerung (vgl. Fischer aaO Rn 4). ..."<sup>2</sup>

Der Kläger ist mehrmals von der Polizei angesprochen worden, die Dokumentation der polizeilichen Maßnahmen gegen die Versammlungen einzustellen. Diese Ansprachen erfolgten ohne Vorankündigung, so dass auch diese Ansprachen mit dokumentiert wurden, wenn die Kamera zu diesem Zeitpunkt gerade lief. Die Kamera war stets gut sichtbar, so dass der Polizei bei den Ansprachen, das Filmen einzustellen, jeweils wusste, dass diese Ansprache voraussichtlich mit dokumentiert würde.

Alle Ansprachen erfolgten in unmittelbarer Nähe der Versammlung und während der Dokumentation des Versammlungsgeschehens. Ein gezieltes Mitschneiden ausschließlich der polizeilichen Ansprache erfolgte nicht. Daher kann von einem Verstoß gegen § 201 StGB keine Rede sein. Die Beschlagnahme des Datenträgers konnte daher nicht auf den Zweck einer Strafverfolgung gestützt werden. Sie war zur Gefahrenabwehr zudem unzulässig und daher rechtswidrig.

Der Gesamtablauf zeigt zudem, dass diese Rechtswidrigkeit der Polizei bewusst gewesen ist. Der Presseausweis wurde mehrfach kontrolliert und nicht beanstandet. Nach den Ansprachen und auch nach dem einmaligen tätlichen Angriff des PK Stute auf Kamera und Kläger wurde das Filmen jeweils weiter geduldet, im stadtauswärts gelegenen Bereich von den dortigen Polizeieinheiten sogar ausdrücklich gestattet.

Die Wendung erfolgte erst nach der Platzverweisung des Klägers und aufgrund einer weiteren Besprechung zwischen den eingesetzten Polizeiführern. Es war unübersehbar, dass es hier um die Beschlagnahme der Beweismittel über die illegalen Polizeihandlungen im Gesamten ging. Der Vorwurf einer Straftat nach § 201 StGB wurde vorgeschoben, um die Daten entziehen zu können. Der Kläger hatte die gesamte Zeit über offen das Geschehen dokumentiert und war dabei bis auf die Ansprachen sowie den einen Übergriff des PK Stute nicht behindert worden.

Erst nach dem Gesamtgeschehen wertete die Polizei die Dokumentation als Straftat um. Wäre es eine gewesen, hätte die Polizei sie unterbinden müssen, was sie aber nicht tat.

(5) Beschlagnahme von Kamera und Zubehör: Kamera und Zubehör enthielten keine Datenträger. Das war der Polizei bekannt. Die Beschlagnahme diene allein der Behinderung weiterer journalistischer Tätigkeit. Es ist gerade hier deutlich zu sehen, dass die gesamte Maßnahme der Behinderung journalistischer Arbeit und der Entziehung belastender Beweismittel diene.

Sämtliche im „Kurzbericht Nr. 150815“ (Anlage 2) aufgeführten Gegenstände kön-

nen keinen Beweiswert haben, wären aber für die weitere journalistische Tätigkeit wichtig. Die Beschlagnahme dieser Utensilien diene also der Beschränkung der Pressefreiheit und stellt damit einen Verstoß gegen Art. 5 GG dar.

### **Zusammenfassende Bewertung**

Für alle Maßnahmen außer der Beschlagnahme der SD-Card sind keine Gründe angegeben, so dass sie schon von vornherein rechtswidrig waren. Sie verstießen gegen Art. 5 GG (Pressefreiheit). Das Nds. SOG hätte weder gegen die Versammlungsteilnehmer\*innen noch gegen den Kläger angewendet werden dürfen.

Die Beschlagnahme des Datenträgers ist mit § 201 StGB begründet worden. Der Strafvorwurf ist vorgeschoben. Selbst die Polizei glaubte dem nicht, sonst hätte sie während der Straftat eingreifen müssen. Sie konstruierte den strafrechtlichen Vorwurf im Nachhinein, um den Nachweis der Rechtswidrigkeit polizeilichen Fehlverhaltens zu erschweren.

### **Rechtsschutzinteresse**

Die mit dieser Klage angegriffenen Handlungen der Polizei haben den Kläger in seinen Rechten schwer verletzt. Es handelte sich um schwerwiegende Grundrechtseingriffe. Er ist bis heute seines wichtigsten Arbeitsmittels samt Zubehör beraubt. Die Datenträger enthalten die Ergebnisse seiner journalistischen Tätigkeit am 02.6.2020 und mehrerer Tage davor. Durch den Zeitverlauf verlieren diese an Wert. Zudem konnte er geplante journalistische Tätigkeiten der Folgetage mangels dieser Geräte nicht wie geplant ausführen. Hierdurch ist bereits ein erheblicher Schaden entstanden, der durch weitere Verzögerungen wächst.

Die Angriffe auf die Pressefreiheit betreffen zudem ein hohes Rechtsgut. Das gilt auch für die vom Kläger dokumentierten Angriffe auf die Versammlungsfreiheit. Die Beschränkung der journalistischen Tätigkeit diene ebenfalls der Vertuschung von Beschränkungen der Versammlungsfreiheit, so dass gleich zwei Grundrechte betroffen sind. Platzverweis und Untersagung journalistischen Handelns sind zudem ein Verstoß gegen die allgemeinen Freiheitsrechte.

Es besteht Wiederholungsgefahr. Alle polizeilichen Handlungen waren koordiniert, von der Polizeiführung angeordnet und geschahen unter duldender Beobachtung der zuständigen Versammlungsbehörde, die der Polizei freien Lauf ließ. Es ist daher zu befürchten, dass ohne eine Klärung der Rechtswidrigkeit die gesamte Stadt Wolfsburg als nur eingeschränkt presse- und versammlungsfreier Raum bewertet werden muss.

### **Anlagen und Beweismittel**

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen werden nachgereicht:

1. Platzverweis vom 2.6.2020
2. Kurzbericht mit Beschlagnahme von USB-Stick, Kamera und weiteren Sachen
3. Niederschrift über Durchsuchung, Teil A
4. Niederschrift über Durchsuchung, Teil B



5. Fotos der Situation und Presseausweis, der am 2.6.2020 vorgezeigt wurde
6. beschlagnahmte Sachen, insbesondere die im Rahmen der Pressearbeit gefertigten Aufnahmen. Diese sind sofort sicherzustellen, um die vermutlich beabsichtigte Löschung der Daten zu verhindern.

### **Prozesskostenhilfe**

Der Kläger ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Eine entsprechende formularmäßige Erklärung des Klägers wird nachgereicht.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt

## Anhang



Foto aus dem Kessel Richtung stadtauswärts – in der Mitte ist der Kläger zu sehen.

